

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 5. Dezember 1949

№12

Tag	Inhalt	Seite
1.12.49	Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide.....	79
1.12.49	Verordnung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Spielkarten	80
1.12.49	Preisverordnung Nr. 16 — Verordnung über die Preise für steuerpflichtige Spielkarten	g O
30.11.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger	81
	Berichtigungen	82

Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide. Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Der Aufkauf freier Spitzen von Getreide ist nur von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) durchzuführen. Allen anderen Aufkaufbetrieben und -firmen ist der Aufkauf nur im Rahmen von Verträgen mit der VVEAB gestattet.

§ 2

(1) Den Verkäufern freier Spitzen von Getreide können Preise bis zum dreifachen Erfassungspreis gezahlt werden.

(2) Außerdem erhalten die Verkäufer freier Spitzen, wenn die verkauften Mengen

- a) 15% ihres Getreideablieferungssolls betragen, die volle Grunddüngermenge zu normalen Preisen,
- b) 10% ihres Getreideablieferungssolls betragen, % der Grunddüngermenge zu normalen Preisen

für die Fläche des Anbauplanes (Anordnung vom 6. Juli 1949 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 - ZVOB1. S. 721).

Wirtschaften mit einem Verkauf von über 15% ihres Getreideablieferungssolls können zusätzliche Stickstoffdüngemittel zu normalen Preisen erwerben.

(3) An Stelle der im Abs. 2 genannten Düngemittelmengen können wahlweise Industriewaren zu den festgesetzten Einzelhandelspreisen bis zur Höhe des einfachen Erfassungspreises bezogen werden.

§ 3

Bauernwirtschaften bis - zu 5 ha Nutzfläche und die im § 13 unter a) der Anordnung vom 4. Mai 1949

über die Pflichtablieferung von Getreide usw. (ZVOB1. S. 397) erwähnten Wirtschaften erhalten ihre Grunddüngermengen zu normalen Preisen. Sie sind beim Verkauf von freien Spitzen von Getreide berechtigt, in Höhe des einfachen Erfassungspreises der verkauften Getreidemengen Industriewaren zu den festgesetzten Einzelhandelspreisen oder zusätzliche Stickstoffdüngemittel zu normalen Preisen zu beziehen.

§ 4

(1) Bauernwirtschaften über 5 ha Nutzfläche, die durch eine aus dem Bürgermeister, dem Ortsvorsitzenden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem zuständigen Erfassungskontrolleur bestehende Kommission als erntegeschiedigt anerkannt sind, kann durch diese Kommission der Bezug von Düngemitteln zu normalen Preisen, abweichend von den Voraussetzungen des § 2, gestattet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Kommission kann die auf Grund des § 2 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über den Verkauf von Düngemitteln an die Bauernwirtschaften (ZVOB1. S. 761) und der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 (GBl. S. 48) getroffenen Entscheidungen nachprüfen und, wenn eine Entscheidung sich als unrichtig im Sinne der geltenden Vorschriften erweist, anordnen, daß der Verkauf von freien Spitzen von Getreide bis zu den im § 2 bestimmten Mengen nachzuweisen ist.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen das Ministerium für Handel und Versorgung gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.